

Gemeinde Beinwil



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Beinwil (Kt. Solothurn)

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -
beschliesst:

1. Einleitung

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

§ 2

¹ Die Einheitsgemeinde Beinwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten sowie mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;

- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

¹ Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 6

Organe der Einheitsgemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Beschlüsse und Abstimmungsresultate, zu enthalten.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist dem Gemeinderat bis spätestens der nächsten Gemeindeversammlung vorangehenden Gemeinderatssitzung vorzulegen.

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

³ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

§ 16

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 19

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.2.2. Verfahren

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) er wählt Mitglieder und Delegierte in kommunale und regionale Kommissionen und Zweckverbände, für die keine andere Wahlverfahren vorgesehen sind;
- b) er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
- c) er befindet über die Anstellung des Gemeindepersonals;
- d) er bestimmt über die Benützung von gemeindeeigenen Infrastrukturen;
- e) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- f) er erteilt die Arbeits- und Lieferaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite;
- g) er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;
- h) er entscheidet über Steuernachlassgesuche und die Abschreibungen nicht einbringbarer Forderungen.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 10'000.- im Einzelfall für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, jährlich Maximum Fr. 30'000.-;
- b) Fr. 5'000.- im Einzelfall für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Maximum Fr. 10'000.-;

c) er beschliesst über Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 24

Jedem Mitglied des Gemeinderates können einzelne Geschäfte oder ein Sachgebiet (Ressort) durch Gemeinderatsbeschluss zugewiesen werden. Die Ressortbildung erfolgt durch Gemeindeversammlungsbeschluss.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§ 25

¹ Die Gemeinde bestellt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder	Ersatz
a) Rechnungsprüfungskommission	3	2
b) Wahlbüro	5	2
c) Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission	5	2
d) Baukommission	5	2
e) Umweltschutzkommission	3	2
f) Feuerwehrkommission	7	

² Die unter den Rubriken b bis e aufgeführten Kommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 26

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2. Wahlbüro

§ 27

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

§ 28

¹ Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission bilden eine Kommission.

² Die Kommission besorgt das ganze Vormundschafts- und Fürsorgewesen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Aufgaben im Sozialhilfebereich richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

4.2.4. Baukommission

§ 29

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement.

4.2.5. Umweltkommission

§ 30

Die Umweltkommission befasst sich mit allen Fragen der Umwelt. Im Bedarfsfall wird ihr Aufgabenbereich vom Gemeinderat näher definiert.

4.2.6. Feuerwehrkommission

§ 31

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Gesetz und den Vorschriften der solothurnischen Gebäudeversicherung sowie dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.

5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 32

¹ Beamter ist der Gemeindepräsident.

² Alle übrigen Arbeitnehmer werden als Angestellte bezeichnet. Sie sind mit einem Voll- oder Teilzeitpensum angestellt oder üben ihre Tätigkeit als Nebenbeschäftigung aus.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident

§ 33

¹ Der Gemeindepräsident ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde. Er führt den Gemeinderat und hat ausser den ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte folgende Obliegenheiten:

- a) politische und strategische Führung der Gemeinde;
- b) Vorbereitung und Leitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- c) Vertretung der Gemeinde;
- d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Gemeindebetriebe;
- e) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;

- f) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
- g) Aufnahme von Inventaren bei Erbschaften.

² Er verfügt über eine Finanzkompetenz von jährlich insgesamt Fr. 1'000.-.

³ Der Gemeindepräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

5.3. Gemeindeschreiber

§ 34

¹ Der Gemeindeschreiber hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde;
- b) Er ist verantwortlich, dass:
 - 1. in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
 - 2. die Akten geordnet verwaltet werden;
 - 3. das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

² Anstelle des Gemeindeschreibers kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter

§ 35

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

5.5. Friedensrichter

§ 36

Die Aufgaben des Friedensrichters richten sich insbesondere nach der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 37

Der Gemeinderat erstellt und beschliesst periodisch in Zusammenarbeit mit dem Finanzverwalter einen Finanzplan.

6.2. Voranschlag

§ 38

¹ Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr jeweils im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

² Anträge zum Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr sind dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderem Traktandum

§ 39

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 40'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§ 40

¹ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 41

Die von der Gemeinde abgeschlossenen öffentlichrechtlichen Verträge sowie die Zweckverbände und Vereine, denen die Gemeinde beigetreten ist, sind im Anhang aufgeführt.

8. Beschwerderecht

§ 42

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 19. April 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 44

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Beinwil beschlossen am 11. Dezember 2006.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Remo Ankli

sig. Janine Fluri

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 30. April 2007.

Anhang zur Gemeindeordnung der Gemeinde Beinwil

A) Von der Gemeinde abgeschlossene öffentlichrechtliche Verträge

01. EBM Münchenstein

B) Zweckverbände und Vereine, denen die Gemeinde beigetreten ist

01. Gemeinsame Sanitätsstelle in Breitenbach
02. Gemeinsamer Sanitätsposten in Erschwil
03. Kreisschulverband Thierstein-West
04. Musikschule Laufental-Thierstein
05. Zweckverband Alterszentrum Bodenacker
06. Zweckverband Gesundheitszentrum Passwang
07. Verein für öffentliche Sozialberatung Dorneck-Thierstein
08. Spitex Verein für Krankenpflege der Gemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil und Grindel
09. KELSAG AG, Liesberg
10. Verein Regionales Notschlachtlokal Thierstein in Büsserach